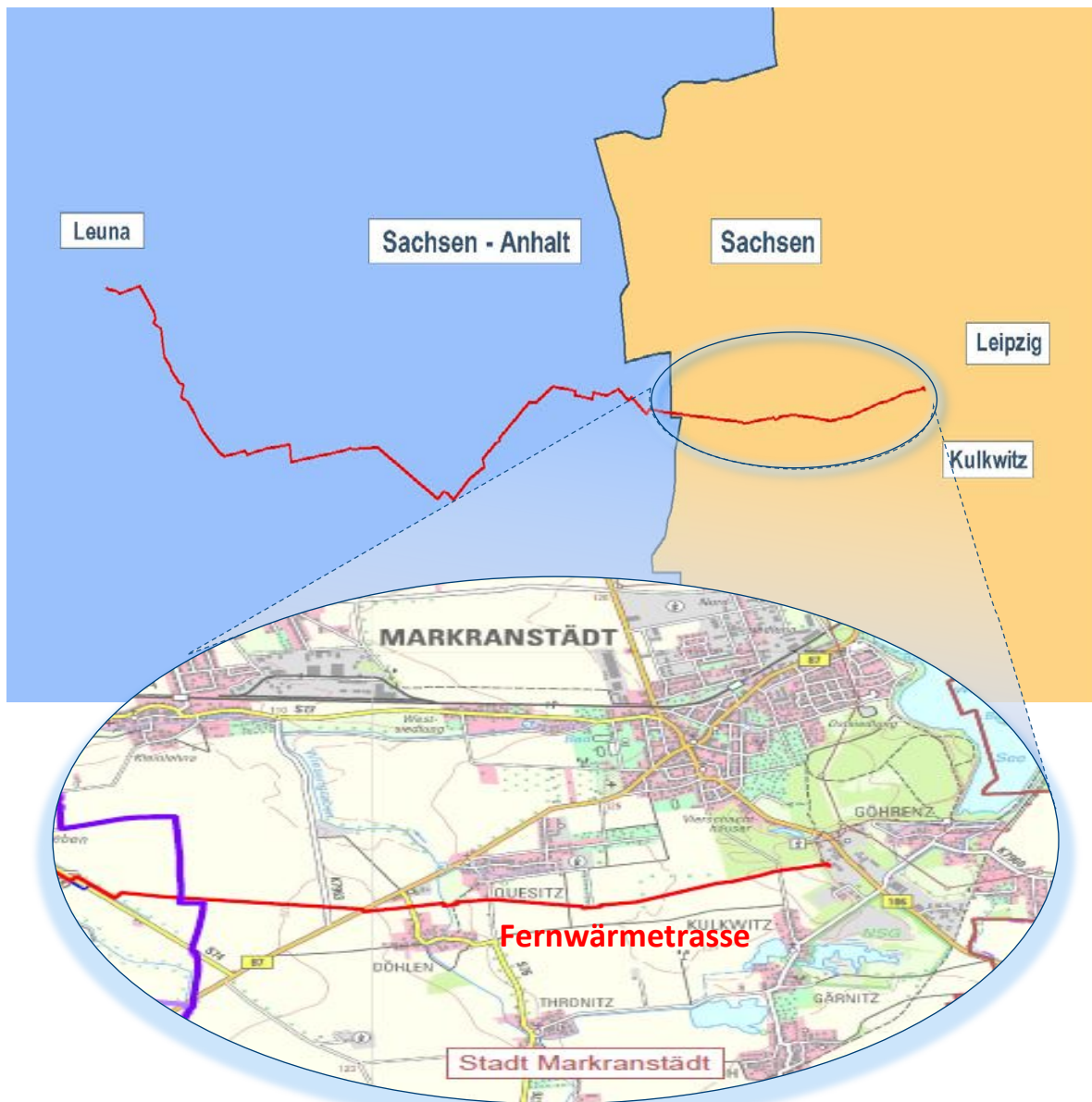


Antragsunterlage zum Planfeststellungsverfahren im Freistaat Sachsen



Unterlage 01.03.02

Vorläufige Landesplanerische Stellungnahme

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

vorab per E-Mail an:
maik.piebler@L.de

Stadtwerke Leipzig GmbH
Postfach 10 06 14
04006 Leipzig

Mehrfertigungen nur per E-Mail nachrichtlich:
Stadt Markranstädt
RPV Leipzig-West Sachsen
LRA Leipzig
Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt; Referat Sicherung
der Landesentwicklung
ECW GmbH

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Matthias Zimmer

Durchwahl
Telefon +49 341 977-3400
Telefax +49 371 532-1929

matthias.zimmer@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L34-2417/784/10

Chemnitz,
14. Dezember 2021

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

SACHSEN
KREMPelt DIE
#ÄRMELHOCH
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfung

Planung einer Fernwärmetrasse von Leuna bis Kulkwitz bei Leipzig
Schreiben der Stadtwerke Leipzig GmbH vom 29. Oktober 2021 mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ergebnis der Prüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 3 ROG führt das Vorhaben bei Planung und Realisierung der in der raumordnerischen Erheblichkeitsabschätzung - Abschnitt Sachsen – beschriebenen Vorzugsvariante nicht zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Es ist daher kein Raumordnungsverfahren für den auf den Freistaat Sachsen entfallenden Teil der Trasse zu führen.

Begründung:

Die Stadtwerke Leipzig GmbH planen den Bau einer ca. 19 km langen Verbindungstrasse 2 x DN 700 vom Industriestandort Leuna bis nach Kulkwitz bei Leipzig für die Zuleitung industrieller Abwärme aus dem Chemiepark Leuna für die Wärmeversorgung der Stadt Leipzig.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Bestandteil der derzeitigen Trassenplanung ist die Mitverlegung von Glasfaserkabel zu Steuerungszwecken und für Drittverwendungen (Digitalisierung im mitteldeutschen Raum) sowie einer Wasserstoffleitung DN 400, um die Stadt Leipzig an die mitteldeutsche Wasserstoffpipeline am Chemiepark Leuna und die neu entstehenden Elektrolyseanlagen der Firmen Linde und Total in Leuna anzubinden.

Auf das Gebiet des Freistaates Sachsen entfallen ca. 6 km Trassenlänge.

Die Landesdirektion Sachsen wurde am 6. Juli 2021 im Rahmen eines Auftaktgespräches mit Vertretern der Stadtwerke Leipzig, Netz Leipzig, Total Raffinerie Mitteldeutschland GmbH und deren Planungsbüros über das Vorhaben informiert.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2021 hat die Landesdirektion Sachsen Hinweise zur raumordnungsrechtlichen Einordnung des Vorhabens gegeben und die Bereitstellung von Daten aus dem bei der Landesdirektion Sachsen geführten Digitalen Raumordnungskataster angeboten.

Am 14. Oktober 2021 fand im Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt ein Abstimmungsgespräch statt. Dort wurde unter anderem festgelegt, eine raumordnerische Erheblichkeitsabschätzung zur Beantragung einer Stellungnahme und Beurteilung der Raumverträglichkeit zu erstellen und den beiden Raumordnungsbehörden vorzulegen.

Dem Schreiben der Stadtwerke Leipzig GmbH vom 29. Oktober 2021 als Anlage beigelegt waren die raumordnerische Erheblichkeitsabschätzung - Abschnitt Sachsen (ECW Ingenieurgesellschaft mbH, 29. Oktober 2021), der Abschlussbericht der Machbarkeitsstudie für die Fernwärme-Transportleitung Leuna – Leipzig (GEF Ingenieur AG, 04. August 2020) und Lagepläne.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2021 hat die Stadtwerke Leipzig GmbH der Landesdirektion Sachsen das Vorhaben entsprechend § 15 Abs. 5 Satz 2 ROG angezeigt und auch die für die Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen beigelegt. Die Landesdirektion Sachsen hat entsprechend § 15 Abs. 5 Satz 3 ROG anhand der in § 15 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz genannten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird. Im Rahmen dieser Prüfung hat die Landesdirektion Sachsen auch ausgewählte öffentliche Belangsträger im Freistaat Sachsen beteiligt. Aus den Antworten der beteiligten öffentlichen Belangsträger und aus den eigenen Prüfungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Planung und Realisierung der in der raumordnerischen Erheblichkeitsabschätzung - Abschnitt Sachsen – beschriebenen Vorzugsvariante zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führt. Es ist daher kein Raumordnungsverfahren für den auf den Freistaat Sachsen entfallenden Teil der Trasse zu führen.

Hinweise für die weitere Planung:

Für die weitere Planung wird auf die Berücksichtigung der Grundsätze G 4.1.1.1 und G 4.1.3.1 des Regionalplanes Leipzig-West Sachsen hingewiesen. Nach Grundsatz G 4.1.1.1 sollen freiraumbeanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden. Die weitere Reduzierung oder Zergliederung wertvoller Ökosys-

teme soll vermieden werden. Und nach Grundsatz G 4.1.3.1 soll die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Durch Trassenbündelung ... soll ein sparsamer Umgang mit Flächen und Bodenmaterial erfolgen.

Die Vorzugstrasse wurde unter der Registriernummer 3210170 in das bei der Landesdirektion Sachsen geführte Raumordnungskataster eingetragen.

Die Stellungnahmen der im Freistaat Sachsen beteiligten Belangträger fügen wir als Anlage bei.

Für die weitere Planung wünschen wir viel Erfolg und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Matthias Zimmer
Referatsleiter Raumordnung, Stadtentwicklung

Anlagen

Stellungnahmen Stadt Markranstädt, Landkreis Leipzig, Stadt Leipzig, Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen, Landesdirektion Sachsen Abteilung Umweltschutz



Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

Landesdirektion Sachsen
Referat 34 L / Raumordnung, Stadtentwicklung
Dienststelle Leipzig
Herr Lotzmann
Braustraße 2
04107 Leipzig.

Amt: Stabsstelle des Landrates,
Wirtschaftsförderung/
Kreisentwicklung

Bearbeiterin: Isabella Peißker

Tel. +49 (3433) 241 1057
Fax +49 (3437) 984 99 1057
E-Mail: Isabella.peissker@lk-l.de
Dienstgebäude:
Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 2bauleitplanung@lds.sachsen.de

Öffnungszeiten:

Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

VIS – REA 30/2021

01.12.2021

REA 30/2021 Fernwärmetrasse Leuna-Leipzig, Erheblichkeitsabschätzung

Sehr geehrter Herr Lotzmann,

Ihr Schreiben vom 10. November 2021 inklusive Anlagen ist im Landkreis Leipzig, Stabsstelle des Landrates, Wirtschaftsförderung/Kreisentwicklung, am 10. November 2021 per Mail eingegangen. Die Belange des Landkreises Leipzig wurden mittels der zur Verfügung gestellten Unterlagen unter Hinzuziehung der Fachämter geprüft. Folgende Hinweise, Anregungen und Nachforderungen werden ausschließlich für den Teil der geplanten Trasse abgegeben, der sich im Landkreis Leipzig befindet:

I
Aus wasserrechtlicher Sicht wird der in der Raumordnerischen Erheblichkeitsabschätzung dargestellte Trassenverlauf im Bereich des Landkreises Leipzig bewertet. Gemäß Seite 14 (Dokument: IAW_1_1_LSW_RE_01_10_00) der „Raumordnerischen Erheblichkeitsabschätzung“ wäre bei Umsetzung der Vorzugsvariante gemäß Machbarkeitsstudie und IAW eine Querung des Wiesengrabens in Markranstädt OT Döhlen und die Inanspruchnahme eines Nebenarmes des Wiesengrabens in Döhlen erforderlich. Die Querung des Florgrabens/Elsterfloßgrabens nahe Nempitz gemäß Raumordnerischer Erheblichkeitsabschätzung befindet sich nicht im Landkreis Leipzig. Für die Querung eines Gewässers mit einer Anlage, Leitung o. ä. ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG erforderlich.

Des Weiteren wird auf die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 24 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) hingewiesen.

An das Ufer schließt sich landwärts (zu messen ab Böschungsoberkante) ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an (§ 24 Abs. 2 S. 1 SächsWG). Fehlt eine Böschungsoberkante, tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes.

Tel.: +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax: +49 (3433) 241-1111
E-Mail: info@lk-l.deSteuernummer: 235/149/03204 Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32860555921010020281
Sparkasse Muldental IBAN DE05860502001010000086BIC WELADE8L
BIC SOLADES1GRMZugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter www.landkreisleipzig.de.

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SächsWG ist im Gewässerrandstreifen insbesondere die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

Alle baulichen und sonstigen Anlagen (z. B. Leitungen, Kabel usw.) sind so anzuordnen, dass sie sich außerhalb des gesetzlich festgesetzten Gewässerrandstreifen nach § 24 Abs. 2 S. 1 SächsWG befinden.

Ist die Verlegung der Trasse entlang eines Gewässers innerhalb des gesetzlich festgelegten Gewässerrandstreifens erforderlich, ist hierfür eine Befreiung vom Bebauungsverbot im Gewässerrandstreifen zu beantragen. Rechtsgrundlage für die Befreiung ist § 24 Abs. 3 S. 2 SächsWG in Verbindung mit § 38 Abs. 5 S. 1 WHG. Danach kann die zuständige Behörde von einem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern, oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach § 19 Abs. 1 WHG über die Erteilung der Erlaubnis. Nach § 19 Abs. 3 WHG ist die Entscheidung bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Landkreis Leipzig ist im angestrebten Planfeststellungsverfahren erneut zu beteiligen. In diesem Zusammenhang sind die im Landkreis Leipzig beabsichtigten Inanspruchnahmen von Gewässern entsprechend darzustellen.

II

Gegen die Durchführung o.g. Vorhabens bestehen nach Einsicht in die vorgelegten Unterlagen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Die Realisierung des Vorhabens ist unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen- vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160) durchzuführen.

Ist - z. B. bei Aufnahme des Gehweg- oder Straßenbelages, bei Schachtarbeiten, bei sonstigen Abbruch- und Transportarbeiten nach langanhaltend trockener Witterung - mit erheblicher Staubentwicklung zu rechnen, sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen (z. B. Befeuchten der Aushub-/ Abbruchmaterialien und der Verkehrswege, Abdeckung der Transportfahrzeuge, Straßenreinigung, minimale Abwurfhöhen bei Bagger-, und/ oder Förderbandbetrieb) vorzusehen.

Bei der Durchführung besonders geräuschintensiver Arbeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass nur nach dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik ausgerüstete Maschinen und Geräte eingesetzt, am wenigsten beeinträchtigende technologische Verfahren angewandt und erforderlichenfalls weitergehende Schutzvorkehrungen getroffen werden. Informationen hierzu sind in der o. g. AVwV Baulärm enthalten. Bevorzugt sind Baumaschinen einzusetzen, die den Anforderungen des aktuellen Standes der Lärminderungstechnik i. S. der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen.

III

Von Seiten des Naturschutzes bestehen zum Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht ist die Abgabe einer Stellungnahme zum Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

In der weiteren Planung, nach endgültiger Festlegung des Trassenverlaufs, sind im Detail folgende Unterlagen einzureichen:

- Eingriffsregelung gemäß „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“, im Internet unter <https://www.natur.sachsen.de/eingriffsregelung-handlungsempfehlung-8109.html>, ggf. Nachweis der Flächenverfügbarkeit für Kompensationsmaßnahmen.
Rechtsgrundlage: §§ 13 ff BNatSchG i.V.m. §§ 9ff SächsNatSchG.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach den anerkannten Methodenstandards*. Die Verbotstatbestände (Beeinträchtigung, Beschädigung, Störung, Verschlechterung, Tötung, usw., für geschützte und besonders geschützte Arten) gemäß § 44 (1) BNatSchG sind in bau-, anlage- und betriebsbedingten Zusammenhängen darzustellen.
Rechtsgrundlage: §§ 44 und 45 BNatSchG.
- Nachvollziehbare Angaben zu betroffenen gesetzlich geschützten Biotopen, ggf. Antragstellung auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG.

*Fachlich geeignet im Sinne einer Tätigkeit als Gutachter ist eine Person, wenn sie nachweislich über eine ausreichende Artenkenntnis zu Fledermäusen/Vögeln und deren Biologie (Lebensraumsprüche, Lebenszyklus etc.) verfügt und diese Sachkunde durch Zertifikate oder andere Belege nachweisen kann (z.B. Mitwirkung an fledermausrelevanter Managementplanung, Fortbildungen, Fachtagungen, Monitoring etc.).

IV

Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen bei antragsgemäßer Umsetzung keine Einwände. Mit dem auf sächsischer Seite ausgewiesenen Trassenverlauf werden keine Altlastverdachtsflächen tangiert.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen ebenfalls keine Einwände. Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und ist dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig nach Aufforderung nachzuweisen. Die Entsorgung / Verwertung und Lieferung ist nachweislich und lückenlos zu dokumentieren und auf Verlangen der Unteren Abfallbehörde vorzulegen.
- Die bei den Baumaßnahmen anfallenden mineralischen Abfälle dürfen, soweit sie nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG zu verwerten sind, nicht auf Deponien abgelagert werden. Im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwertbarer Bodenaushub ist anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit er nach § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten ist.
- Werden bei den Erschließungsarbeiten kontaminierte Stoffe vorgefunden, sind diese zu separieren und zu untersuchen. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist über eine Verwertung, Behandlung oder Entsorgung des anfallenden kontaminierten Materials zu entscheiden. Nicht kontaminierter Bodenaushub ist einer Verwertung zuzuführen (§ 6 Abs. 1 KrWG).

- Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling sowie die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung (§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 KrWG). Nicht kontaminierter Bauschutt, Straßenaufbruch sowie Asphalt sind zur Wiederverwendung vorzubereiten und dem Recycling zuzuführen (§ 6 Abs. 1 KrWG).
- Die bei der Bauvorbereitung und -durchführung anfallenden Abfälle zur Beseitigung sind einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage gemäß § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zuzuführen. Die Beseitigung hat unter Verwendung der entsprechenden Unterlagen gemäß § 26 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) zu erfolgen.
- Während der Bauausführung ist auf die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in Bezug auf die anfallenden Bauabfälle zu achten. Das Getrenntsammlungsgebot der Gewerbeabfallverordnung ist strikt umzusetzen und zu dokumentieren. Entsprechend § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bauabfällen diese getrennt nach Abfallarten zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
- Evtl. anfallender Straßenaufbruch soll nach entsprechender Prüfung wieder im Straßenbau eingesetzt werden. Der Eignungsnachweis für die Wiederverwendung ist gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2018 (TL Gestein-StB 04, Fassung 2018) zu erbringen. Sollte eine Wiederverwertung auf Grund von Teerbelastung nicht möglich sein, ist dieser Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Die bei der Beräumung von Schutzstreifen anfallenden Garten- und Parkabfälle sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen

V

Entsprechend der eingereichten Lagepläne und der Erheblichkeitsabschätzung erfolgen im Landkreis Leipzig keine Eingriffe in die angrenzenden Waldflächen im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG). Den Ausführungen auf Seite 34 der Erheblichkeitsabschätzung entsprechend erfolgen baubedingte Auswirkungen lediglich außerhalb der vorhandenen Waldflächen.

Höchstvorsorglich weise ich darauf hin, dass die an den Trassenverlauf angrenzenden Waldflächen vor Schäden und Beeinträchtigungen ausreichend zu schützen sind. Insbesondere sind Aufschüttungen von Bodenmaterial an den Stammfüßen auszuschließen und ggf. notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Sollten Eingriffe in Waldflächen zwingend erforderlich sein, so ist vor Beginn der Arbeiten die untere Forstbehörde des Landkreises Leipzig zu kontaktieren, um ein Genehmigungserfordernis nach SächsWaldG zu klären.

VI

Gegen die Durchführung o.g. Vorhabens bestehen nach Einsicht in die vorgelegten Unterlagen keine bauplanungsrechtlichen Bedenken. Es sind keine Bebauungspläne der Stadt Markranstädt von der Vorzugstrasse der Machbarkeitstudie betroffen.

VII Sonstiges

Seitens weiterer beteiligter Fachbereiche bestehen keine Nachforderungen, Hinweise, Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



S o m m e r

Leiterin

Stabsstelle des Landrates

DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich III

Bau und Stadtentwicklung



MARKRANSTÄDT

Mit Energie in die Zukunft.

Sparkasse Leipzig

IBAN DE37 8605 5592 1168 5025 74 BIC WELADE8LXXX

Deutsche Kreditbank

IBAN DE87 1203 0000 0001 3066 12 BIC BYLADEM1001

Telefon 034205 | 61-0 Telefax 034205 | 61234

Internet markranstaedt.de

Stadt Markranstädt Markt 1 | 04420 Markranstädt

LANDESDIREKTION SACHSEN, Dienststelle Leipzig

Referat 34 L / Raumordnung, Stadtentwicklung

Herrn Ronny Lotzmann

Braustraße 2

04107 Leipzig

bearbeitet von
Hartmut Kauschke

Telefon 034205 | 61
-232

E-Mail
h.kauschke@markranstaedt.de

Datum
30.11.2021

**Vorhaben „Industrielle Abwärme Leuna – Leipzig“ der Stadtwerke Leipzig
Ihr Anschreiben vom 10.11.2021**

Sehr geehrter Herr Lotzmann,

mit Ihrem Anschreiben vom 10.11.2021 bitten Sie die Stadt Markranstädt um Stellungnahme zum raumbedeutenden Vorhaben der Stadtwerke Leipzig „Industrielle Abwärme Leuna – Leipzig“. Nach Prüfung der Unterlagen nimmt die Stadt Markranstädt wie folgt zum Vorhaben Stellung:

Durch die Stadt Markranstädt zu vertretende öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Die geplante Verbindungstrasse kreuzt die Trassenkorridore des Vorhabens „B 186 Verlegung westlich Markranstädt“. Als Vorhabenträger kann ich Ihnen dazu das Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Leipzig benennen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Nadine Stitterich
Bürgermeisterin





Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Stadt Leipzig • Amt 61 • 04092 Leipzig

Landesdirektion Sachsen
Referat 34 L / Raumordnung, Stadtentwicklung
Dienststelle Leipzig
Braustraße 2
04107 Leipzig

Stadtplanungsamt
Neues Rathaus
Martin-Luther-Ring 4-6
04109 Leipzig
Bearbeiter/-in:
Korwin Schwarzlose
Raum: 435
Tel.: 0341/123-4917
Fax: 0341/123-4930
E-Mail: korwin.schwarzlose@leipzig.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
11.11.2021

Unser Zeichen

Datum

11.2021

Vorhaben „Industrielle Abwärme Leuna – Leipzig“ der Stadtwerke Leipzig – Hinweise zur Fernwärmeleitung Leuna - Kulkwitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 11.11.2021 informierte die Landesdirektion Sachsen über den geplanten Bau einer Fernwärmeleitung von der Raffinerie des Industriestandorts Leuna bis nach Kulkwitz westlich von Leipzig. Mit der Leitung soll ein Teil des Fernwärmebedarfs der Stadt Leipzig gedeckt werden. Geplant ist ggf. auch eine mitzuverlegende Wasserstoff-Gasleitung.

Mit o.g. E-Mail baten Sie zudem um Hinweise insbesondere zu konkurrierenden Planungen, welche für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens von Bedeutung sein könnten. Die Stadt Leipzig hat hierzu keine Hinweise, bittet aber um Beteiligung bzw. Äußerungsmöglichkeit in den noch folgenden formellen Planverfahren für das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Ing. Brigitta Ziegenbein
Amtsleiterin

Regionaler Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN
Regionale Planungsstelle | Bautzner Str. 67A | 04347 Leipzig

Kreisfreie Stadt Leipzig ●
Landkreis Leipzig ●
Landkreis Nordsachsen ●

Landesdirektion Sachsen
Referat 34 L / Raumordnung, Stadtentwicklung
Dienststelle Leipzig
Braustraße 2
04107 Leipzig

Leipzig, 26.11.2021

Regionale Planungsstelle

Bearbeiter: Herr Friedrich
E-Mail: Friedrich@rpv-vestsachsen.de
Telefon: (03 41) 33 74 16 12

per E-Mail: bauleitplanung@lds.sachsen.de

Vorhaben „Industrielle Abwärme Leuna-Leipzig“ der Stadtwerke Leipzig Information zu einer raumbedeutsamen Planung

Ihr Schreiben als E-Mail vom 10.11.2021 (Herr Lotzmann)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben wurden dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West-sachsen Planungsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme übergeben.

Grundlagen der Stellungnahme sind:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Westsachsen 2008 (RPIWS), verbindlich seit 25.07.2008
- Regionalplan Leipzig-West-sachsen (RPI L-WS), Fassung gemäß Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2020, genehmigt am 02.08.2021.

Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich zum Vorhaben „Industrielle Abwärme Leuna-Leipzig“ der Stadtwerke Leipzig nachfolgende Hinweise.

Dem Vorhaben stehen regionalplanerische Belange nicht entgegen. Den Zielen des Regionalplanes Westsachsen bzw. des Regionalplans Leipzig-West-sachsen wird entsprochen; deren Grundsätze und sonstige Erfordernisse werden angemessen berücksichtigt. Es wird empfohlen, den weiteren Planungen die als Vorzugsvariante gekennzeichnete Trasse zugrunde zu legen.

Diese Trasse verläuft südlich Markranstädt (um Döhlen/Kulkwitz) durchaus innerhalb festgelegter Vorranggebiete Landwirtschaft sowie Regionaler Grünzüge (Nr. 117, 119) und quert das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz Wiesengraben (vgl. RPI L-WS, Karte 14 „Raumnutzung“ i. V. m. Karte 5 „Ausweisungsg Grundlagen Regionaler Grünzüge“). Diese Ausweisungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens in Einklang mit den regionalplanerischen Festlegungen gebracht werden können.

Zudem entspricht die geplante Vorzugstrasse mit ihrem parallelen Verlauf zur B 87 und zu bestehenden Wegeverbindungen (Baumweg östlich Döhlen, Flurweg Döhlen-Kulkwitz, Markranstädter Straße) folgenden regionalplanerischen Erfordernissen:

Verbandsvorsitzender
Landrat Henry Graichen
Tel./Fax: (0 34 33) 2 41 10 01/29
E-Mail: henry.graichen@lk-1.de

Landratsamt Leipzig
Stauffenbergstr. 4
04552 Borna

Verbandsverwaltung
Regionale Planungsstelle
Bautzner Str. 67A, 04347 Leipzig
http://www.rpv-vestsachsen.de

Leiter Prof. Dr. Andreas Berkner
Telefon: (03 41) 33 74 16 11
berkner@rpv-vestsachsen.de

Service: (03 41) 33 74 16 10
Telefax: (03 41) 33 74 16 33
wichert@rpv-vestsachsen.de

Bankverbindung: Sparkasse Muldentale

IBAN DE10 8605 0200 1010 0301 63

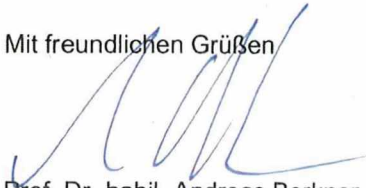
BIC SOLADES1GRM

Bitte neue Haus-Nr. beachten!

- Freiraumbeanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden. Die weitere Reduzierung oder Zergliederung wertvoller Ökosysteme soll vermieden werden. (RPI L-WS, G 4.1.1.1)
- Die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung soll auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Durch Trassenbündelung ... soll ein sparsamer Umgang mit Flächen und Bodenmaterial erfolgen. (RPI L-WS, G 4.1.3.1)

Abschließend wird darauf verwiesen, dass der Regionalplan Leipzig-Westsachsen voraussichtlich mit seiner Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes am 16.12.2021 verbindlich wird.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. habil. Andreas Berkner
Leiter Regionale Planungsstelle

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 4 – Dienststelle Leipzig

Leipzig, 25. November 2021
Bearbeiter/-in: Doris Niese
Tel.: +49 341 977-4141
Gz.: DD4-2419/11/64

Referat 34L

- im Hause -

Vorhaben "Industrielle Abwärme Leuna - Leipzig" der Stadtwerke Leipzig; Information zu einer raumbedeutsamen Planung

Schreiben der Stadtwerke Leipzig GmbH vom 29. Oktober 2021, Ihr Gz.: L34-2417/784/10

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Herr Lotzmann,

nachfolgend gebe ich Ihnen die Rückmeldungen der Referate der Abteilung 4 – Umweltschutz, Dienststelle Leipzig, zur Kenntnis. Es wurden die Referate/Sachgebiete 41L, 42L, 43, 44L, 45L, 46L und 47 beteiligt.

Referat 41 – Siedlungswasserwirtschaft

Das Referat 41 gibt Fehlmeldung mit folgendem Hinweis:

Bei der weiteren Planung des Trassenverlaufs ist zu beachten, dass die Rohrfernleitungen MIPRO (Mitteldeutsche Produktenleitung) der Total Raffinerie Mitteldeutschland GmbH und die Wasserstoffpipeline Leuna-Bitterfeld der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co KG betroffen sein können.

Referat 42 – Oberflächenwasser, Hochwasserschutz

Keine Zuständigkeit der LDS, Ref. 42. Für Gewässerkreuzungen ist die untere Wasserbehörde zuständig.

Referat 43 – Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser

Das Referat 43 gibt Fehlmeldung mit dem Hinweis, keine Selbstbeteiligung des Landkreises Leipzig. Die Zuständigkeit liegt bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leipzig.

Das Sachgebiet 44L – Immissionsschutz verweist auf die Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde sowie das Sachgebiet 45L – Naturschutz, Landschaftspflege auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

Die Referate/Sachgebiete 46L – Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz und 47 – Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser geben Fehlmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Niese
Bürosachbearbeiterin